Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 550
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 04. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2020)

zum Thema:

Päderastie-Skandal des Berliner Senats – Für ein „Verbrechen in staatlicher Verantwortung“ muss politisch Verantwortung übernommen werden, Frau Scheeres!

und **Antwort** vom 21. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22550
vom 4. Februar 2020
über Päderastie-Skandal des Berliner Senats – Für ein „Verbrechen in staatlicher Verantwortung“ muss politisch Verantwortung übernommen werden, Frau Scheeres!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frau Freia Peters schrieb am 3. Februar 2020 in der Zeitung Die Welt:

„Zwar sprach Bildungssenatorin Sandra Scheeres (SPD) anfangs noch von einem ‚Verbrechen in staatlicher Verantwortung‘. Doch der Antrag von Marco und Sven auf Prozesskostenhilfe im vergangenen Jahr wurde abgelehnt.“[1]

1. Kann der Senat diese Darstellung bestätigen?

2. Sieht Senatorin Scheeres im sogenannten „Kentler-Experiment“ weiterhin ein „Verbrechen in staatlicher Verantwortung“ oder hat Senatorin Scheeres in dieser Hinsicht ihre Meinung geändert?

3. Welche politische Konsequenz zieht die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aus der Einsicht, dass es sich um ein „Verbrechen in staatlicher Verantwortung“ gehandelt hat oder ist die Rede von einem „Verbrechen in staatlicher Verantwortung“ nur eine Worthülse in einer Reihe wirkungsfreier warmer Worte der Betroffenheit?

[1] WELT, 02.02.20, Wie Berlin Pädophilen-Opfer im Stich lässt; https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article205547399/Wie-Berlin-Paedophilen-Opfer-im-Stich-laesst.html

Frau Freia Peters schreibt am 3. Februar 2020 in der Zeitung Die Welt:

„Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg, dessen Jugendamt die Unterbringung der Jungen damals anordnete, argumentierte, der Anspruch sei verjährt. Ein Schock für die beiden, und auch für ihren damaligen Anwalt war das Verhalten nicht nachvollziehbar. Denn: Wenn niemand Einrede wegen Verjährung erhebt, wird sie auch im Prozess gar nicht relevant.“[2] Setzt sich die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aktiv für einen Verzicht auf Einrede wegen Verjährung ein? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

4. Hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit der Senatsverwaltung für Finanzen Gespräche bezüglich des Einredeverzichts geführt? Wenn ja, wann und mit welchem (vorläufigen) Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Frau Freia Peters schreibt am 3. Februar 2020 in der Zeitung Die Welt:

„‚Nach unserem Vorgespräch hätte ich mir [in Bezug auf die Einrede wegen Verjährung] einen anderen Weg gewünscht‘, sagte Rechtsanwalt Philipp Martens damals im Gespräch mit WELT.“[3]

5. Wann traf sich die Senatsverwaltung zu diesem Vorgespräch, wer war daran beteiligt und was war das Ergebnis?

6. Hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, insofern man durch das genannte Vorgespräch über die angestrebte Klage informiert war, Kontakt mit dem Rechtsamt des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg aufgenommen und hinsichtlich der Stellungnahme zum Antrag der Opfer auf Prozesskostenhilfe auf das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg eingewirkt? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht gehandelt?

7. Hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie den Betroffenen – jenseits von Leistungen über das Opferentschädigungsgesetz und den Fonds Sexueller Missbrauch – den Opfern Schmerzensgeld und Entschädigungszahlungen angeboten? Wenn ja, in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

8. Hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie den Betroffenen – den Opfern Hilfe bei der praktischen Lebensbewältigung angeboten? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

9. Sieht die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie einen qualitativen Unterschied zwischen Missbrauch im familiären Bereich und organisiertem Missbrauch in Form eines „Verbrechens in staatlicher Verantwortung“ und was folgt daraus für die Form der finanziellen Entschädigung?

Frau Freia Peters schreibt am 3. Februar 2020 in der Zeitung Die Welt:

„[I]m eigentlichen Prozess wird es nun entscheidend sein, ob das Argument der Verjährung erhoben wird oder nicht. Der Bildungssenat aber sieht sich nicht in der Verantwortung: […] der Bezirk und der Senat für Finanzen [seien] eben zuständig für die Zahlung von Schmerzensgeld, die entscheiden müssten, ob sie in einem Prozess auf die Einrede der Verjährung verzichten könnten. Die Senatsverwaltung für Finanzen sieht das allerdings anders. ‚Es ist eine politische Frage, ob man den Betroffenen im Wege einer außergerichtlichen Einigung eine Entschädigung zahlen möchte‘, schreibt deren Pressestelle auf Anfrage. Dies aber sei die Entscheidung der zuständigen Fachverwaltung – also des Bildungssenats.“[4]

10. Kann die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie diese Darstellung bestätigen?

[2] Ebenda.

[3] Ebenda.

[4] Ebenda.

Zu 1. – 10.:

Es wird auf die Schriftliche Anfrage vom 7. August 2019 (Drucksache 18 /20480) verwiesen.

Der Bezirk Tempelhof- Schöneberg hat im Rahmen seiner Zuständigkeit zum gerichtlichen Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Prozesskostenhilfe den Verjährungstatbestand bereits benannt. Die Prüfung auf Senatsebene ergab, dass das Land Berlin aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht auf die Einrede der Verjährung verzichten kann. Dem prozessführenden Bezirk ist das Ergebnis der Prüfung bekannt.

Die Betroffenen können Leistungen über das Ergänzende Hilfesystem für Opfer sexuellen Missbrauchs (EHS) erhalten. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), welches nach Kenntnis des Senats bereits einer der Betroffenen genutzt hat.
Ob darüber hinaus Leistungen möglich sind, wird geprüft.

Berlin, den 21. Februar 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie